

Arbeits-Ordnung

für die Fabrik von

Louis Seifert

zu

Wünschendorf.



Die Arbeitsordnung tritt 2 Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung (s. § 134a, Abs. 2 flg. der Gewerbeordnung).

I. Eingehung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 1.

Die Arbeiter werden angenommen und entlassen durch den Geschäftsinhaber oder dessen Beauftragte.

§ 2.

Durch Einzeichnung ihres Namens in ein Buch, welchem diese Arbeitsordnung vorgeheftet ist, haben die Arbeiter zu bekunden, daß sie von den Bestimmungen derselben Kenntnis genommen haben und sich derselben unterwerfen.

§ 3.

Die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses ist beiderseits 14 tägige.

Die Kündigung hat am Lohntage im Kontor stattzufinden, erfolgt sie an einem anderen Tage, so gilt sie erst vom nächsten Lohntage ab.

Bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses der Betriebsbeamten, Werkmeister, Vorarbeiter, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133a bis 133e der Gewerbeordnung.

§ 4.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter außer in den gesetzlich (§§ 123 und 124a der Gewerbeordnung) vorgesehenen Fällen sofort entlassen werden:

1. wenn sie die durch Anschlag bekannt gemachten Unfallverhütungsvorschriften außer Acht lassen;
2. wenn sie innerhalb der Fabrik in trunkenem Zustande betroffen werden; wenn sie daselbst ernstliche Streitigkeiten veranlassen oder daran teilnehmen.

§ 5.

Bei einer länger andauernden, durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Teile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

§ 6.

Beim Abgange können die Arbeiter (bei Minderjährigkeit des Arbeiters der Vater oder Vormund) ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen auf ihre Führung und ihre Leistungen ausgedehnt wird.

Die Aushändigung des für einen minderjährigen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbuches und des für einen solchen etwa ausgestellten besonderen Zeugnisses erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt. Auch ohne Verlangen geschieht die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst und die Aushändigung des für einen Minderjährigen ausgestellten besonderen Zeugnisses auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

II. Verhalten bei der Ausführung der Arbeit.

§ 7.

Von allen in der Fabrik beschäftigten Personen wird erwartet, daß sie nach Kräften zum Wohl der Fabrik und ihrer Einrichtungen beitragen. Sie sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten genau zu befolgen.

Jedem Arbeiter ist ein ruhiges, anständiges Benehmen während der Anwesenheit in der Fabrik, beim Verlassen derselben und in der Nähe derselben zur Pflicht gemacht. Das Tabak- und Zigarrenrauchen in der Fabrik und insbesondere während der Arbeitszeit ist streng verboten.

§ 8.

Die Werkführer, Vorarbeiter und Angestellten sollen ihren Untergebenen durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere durch Pünktlichkeit und Fleiß ein gutes Beispiel geben. Ungehörigem Benehmen, anstößigen Reden, Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegentreten. Es wird von denselben ein bestimmtes und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber gefordert.

§ 9.

Das Sammeln von Unterschriften, der Verkauf von Loosen, Einlaßkarten, Marken u. s. w., sowie die Vornahme von Geldsammlungen in der Fabrik bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

Kein Arbeiter darf an der ihm anvertrauten Maschine selbstständig Aenderungen vornehmen; eintretende Mängel sind sofort einem der Vorgesetzten zu melden. Ebenso ist es streng verboten, sich an anderen Maschinen, an Transmissionen, Dampfheizung, elektrischer Lichtleitung u. s. w. zu vergreifen.

Jeder Arbeiter ist für die ihm anvertrauten Maschinen, Werkzeuge, Materialien, Waren und sonstigen Gegenstände verantwortlich; für die Vollständigkeit der Werkzeuge hat er einzustehen nach Maßgabe des ihm über dieselben ausgehändigten Verzeichnisses. Unbrauchbar gewordenes Werkzeug hat der Arbeiter an der ihm angewiesenen Stelle abzuliefern.

Fehler und Beschädigungen am Material oder an Arbeitsstücken, welche den Wert der Ware vermindern können, sind vom Arbeiter, sobald er sie wahrgenommen hat, auch wenn er sie nicht verschuldet hat, dem Vorgesetzten anzuzeigen.

Arbeiter, die die Arbeit einstellen, haben sofort die Fabrik zu verlassen, unbeschadet des Rechtes auf weitere Verfolgung des etwa erhobenen Anspruches.

Abgehende Arbeiter müssen die von ihnen benutzten Maschinen, etwaige Werkzeuge u. s. w. in gutem, unverletztem und reinlichem Zustande zurückgeben.

III. Krankenversicherung.

§ 10.

Jeder Arbeiter muß bei seinem Eintritt in die Fabrik der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung zu Reifland als Mitglied beitreten.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur An- und Abmeldung des von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 49 des Krankenversicherungsgesetzes) wird hierdurch nicht berührt.

IV. Arbeitstage.

§ 11.

Als Arbeitstage gelten die Wochentage. Zu den in § 105c der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten jedoch sind die Arbeiter, mit Ausnahme der jugendlichen, auch an Sonn- und Festtagen verpflichtet, falls der Fabrikherr das Arbeiten an diesen Tagen für notwendig erachtet.

Hierbei sind die Vorschriften in den letzten 3 Absätzen des angez. § 105c der Gewerbeordnung zu beachten.

V. Arbeitszeit.

§ 12.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt morgens um 6 Uhr und endet abends um 7 Uhr.

Es finden für die erwachsenen Arbeiter (über 16 Jahre alten) folgende Pausen statt:

Vormittags von 8,40—9 Uhr

Mittags „ 12 —1 „

Nachmittags „ 4 —4,20 „

Eine vorübergehende notwendig werdende Verlängerung der Arbeitszeit, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist, sowie eine Verkürzung derselben wird den Arbeitern durch die Fabrikleitung besonders mitgeteilt und ist von diesen einzuhalten.

Für Ueberstunden, soweit solche notwendig werden sollten, bedarf es stets eines besonderen Auftrages des Prinzipals oder dessen Beauftragte.

Hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren, sowie der Arbeiterinnen wird auf die besonderen nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Anschläge hingewiesen.

Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.

§ 13.

Wird ein Arbeiter durch Krankheit am Antritt der Arbeit behindert oder zum Verlassen der Arbeit gezwungen, so hat er dies sofort im Kontor mündlich oder schriftlich oder durch eine zuverlässige Person zu melden.

VI. Abrechnung und Auszahlung der Löhne.

§ 14.

Die Arbeiter erhalten je nach der mit ihnen getroffenen Vereinbarung Stunden-, Tages-, Wochen- oder Akkordlohn.

§ 15.

Die Auszahlung der Löhne findet aller 2 Wochen Freitag Abends, wenn aber auf diesen Tag ein Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag statt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder ohne Aufkündigung aus einem gesetz-

lichen oder in der Arbeitsordnung vorgesehenen Grunde erfolgt die Auszahlung der Löhne spätestens an dem auf den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Werktag.

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gelangen jedesmal die bis zum Freitag der ersten Woche verdienten Löhne, soweit dieselben nicht schon vorschussweise gewährt sind, nach Abzug der gesetzlichen Versicherungsbeiträge, der in dieser Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen und des etwa zu leistenden Schadenersatzes, zur Auszahlung.

Bei Akkordarbeiten erhalten die Arbeiter an jedem Lohn- tage auf die am Abrechnungstag noch nicht zur Ablieferung gelangte Akkordarbeit die vorher vereinbarte Abschlagszahlung, im Mangel einer Vereinbarung eine der bis zum Abrechnungstag geleisteten Arbeit entsprechende Abschlagszahlung.

Dafern das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder ohne Aufkündigung aus einem gesetzlichen Grunde oder in der Arbeitsordnung vorgesehenem Grunde vor Beendigung der Akkordarbeit gelöst wird, wird nur für die geleistete Arbeit der Lohn berechnet.

Jeder Arbeiter hat das bei der Auslöhnung empfangene Geld sofort nachzuzählen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, sofort nach der Auslöhnung im Kontor erhoben werden.

Wegen der Lohnzahlung an Minderjährige ist auf die Vorschrift in § 134 Abs. 3 (Lohnzahlungsbücher) zu verweisen.

§ 16.

Zur Sicherung des Ersatzes eines dem Arbeitgeber aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens kann jedem Arbeiter ein Viertel des fälligen Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden. Der Gesamtbetrag des einbehaltenen Lohnes darf den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

VII. Schadenersatzpflicht der Arbeiter.

§ 17.

Für jeden Schaden, welchen der Arbeiter durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zufügt oder

durch fehlerhafte oder schlechte Arbeit oder sonst zum Nachteil des Arbeitgebers absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, hat der Arbeiter dem Arbeitgeber Ersatz zu leisten, welcher zunächst vom Lohne in Abzug gebracht wird.

Bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter verwirkt derselbe den rückständigen Lohn bis zum Betrage seines durchschnittlichen Wochenlohnes. Soweit der verwirkte Lohn nicht als Schadenersatz von dem Arbeitgeber beansprucht wird, wird er wie die Strafen verwendet (siehe VIII vorletzter Absatz).

VIII. Strafbestimmungen.

§ 18.

Es werden bestraft mit Geldstrafen:

1. bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes: Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter; erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie erhebliche Verstöße gegen die
 - a) zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes,
 - b) zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes,
 - c) zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften.
2. bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes alle anderen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsordnung und deren Nachträge.

Die Strafen werden durch den Arbeitgeber oder den Betriebsvorgesetzten des Arbeiters ohne Verzug festgesetzt, dem Arbeiter bekannt gegeben und in ein Verzeichnis eingetragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Bestrafung ergiebt. Sie fließen der Strasse zu, welche zum Besten der Arbeiter verwendet wird.

§ 19.

Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten eingehändigt. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeiter das ihm eingehändigte Exemplar in sauberem Zustande wieder abzugeben, andernfalls 15 Pfg. zu zahlen.

§ 21.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Rücksichtlich der vorstehend nicht behandelten und der Regelung durch Arbeitsordnung nicht überwiesenen Angelegenheiten wird, soweit dies nötig werden sollte, durch die Fabrikleitung das Erforderliche verfügt werden.

Wünschendorf, den 1. April 1901.

Louis Seifert.

Von der Königl. Amtshauptmannschaft Marienberg laut Beschluß vom 22. Juni 1901 genehmigt.